

Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter trat am 1. Januar 2005 in Kraft: Unfallschutz für Schulfördervereine

(Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung v. 12. 01. 2005 auf einen Brief des Bundesvorsitzenden der Schulfördervereine BSFV)

Da Schulfördervereine sehr unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen können, ergeben sich für die Frage des Unfallversicherungsschutzes der dort ehrenamtlich Engagierten unterschiedliche Aspekte:

- Soweit sich ein Förderverein beispielsweise die Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeit zur Aufgabe gemacht hat und damit wohlfahrtspflegerische Zwecke verfolgt, ist dies dem Bereich der Wohlfahrtspflege zuzurechnen. Für alle in der Wohlfahrtspflege Tätigen bestand bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelungen ein umfassender Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung (Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Siebtes Buch Sozialgesetz – SGB VII)
- Ist der Förderverein gleichzeitig Träger der schulischen Einrichtung (vorstellbar bei Privatschulen), so besteht ein Versicherungsschutz für ehrenamtlich engagierte Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten für die Einrichtung. Einrichtungen dieser Art sind im Gesetz aufgeführt, es handelt sich dabei im Wesentlichen um Lehrwerkstätten, Schulungskurse und ähnliche Einrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen und im Zusammenhang mit der Schule durchgeführte Betreuungsmaßnahmen (Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 SGB VII). Zuständig ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.
- Mitglieder von Schulfördervereinen, die sich vornehmlich der Förderung anderer Aspekte des schulischen Lebens widmen, waren bisher in aller Regel nicht versichert. Dies sind die Vereine, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die Gemeinschaft von Eltern und Schule zu pflegen und in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium die Arbeit der Schule zu unterstützen. Die dort tätigen ehrenamtlichen Mitglieder waren bisher nur dann versichert, wenn sie sich über das vereinsübliche Maß hinaus „wie ein Beschäftigter“ ehrenamtlich engagiert haben (Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII). Zur Prüfung des Versicherungsschutzes müssen dazu im Einzelfall die näheren Umstände der Tätigkeit festgestellt werden. Zuständig ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.
- Das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen, das zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, bringt hier eine Verbesserung: Durch das Gesetz ist die Ausweitung des Pflichtversicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige erreicht worden, die sich in privatrechtlichen Organisationen im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen

- engagieren (Versicherungsschutz nach § 2 Nr. 10 Buchstabe a SGB VII). Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist es daher zwingend erforderlich, dass die
-
- Kommunen einen entsprechenden Auftrag erteilen oder ihre Zustimmung erklären. Vorstellbar sind etwa Fallgestaltungen, in denen der Förderverein im Auftrag der Kommune die Renovierung des Schulgebäudes übernimmt. Hierdurch entsteht ein Versicherungsschutz für alle Vereinsmitglieder, die sich in diesem Projekt engagieren. Zuständig für den Versicherungsschutz ist in diesen Fällen der regional zuständige Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Wird ein kommunaler Auftrag nicht erteilt oder die Zustimmung zu Projekten versagt, so bleibt es bei der zuvor dargestellten Rechtslage.
- Darüber hinaus können sich gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen nunmehr auch freiwillig gegen Beitragsleistung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern (freiwilliger Versicherungsschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Dies ist zum Beispiel der Vorstand des Schulfördervereins oder auch der Kassenwart. Zuständig ist in aller Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

Zu den Verbesserungen im Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige, die durch das neue Gesetz erreicht worden sind, hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung eine Broschüre mit dem Titel „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im Ehrenamt“ herausgegeben.

Die Broschüre mit der Best.-Nr. A 329 kann angefordert werden:
Schriftlich: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Referat Information, Publikation, Redaktion, Postfach 500, 53108 Bonn;
Email: info@bmg.bund.de;
I-Net: <http://www.bmg.bund.de>

•Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

- Deelbögenkamp 4
- 22297 Hamburg
- T: 040-5146-0
- F: 040-5146-2146
- www.vbg.de

•Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

- Pappelallee 35/37
- 22089 Hamburg
- T: 040-20207-0
- F: 040-20207-525
- www.bgw-online.de